



beladen mit Waffen und Pulver, eingeschmuggelt zu haben. Es mag dabei viel übertrieben sein, aber ich bin, daß die mohamedanische Bevölkerung daran glaubt und auf das Aeußerste gegen die Christen erbittert ist, so daß wohl zur Zeit des Weiraum blutige Konflikte ausbrechen können.

Journalstau.

Best, 14. Mai. „Pest Naplo“ plaidirt ansehnlich der Vorgänge im Reichstage, neuerdings für die Ernennung eines Sprechministers; denn daß man von manchen Mitgliedern der Partei fordern müßte, sie sollten zum drittenmale anders, als bei den ersten zwei Abstimmungen entscheiden, komme nur daher, weil die Regierung der Partei früher die nöthigen Aufklärungen nicht ertheilt, was jedoch, wenn ein Sprechminister dagewesen wäre, durch den die Partei von den Intentionen der Regierung rechtzeitig und vollkommene Kenntniß erhalten hätte, nicht geschehen wäre.

Zum Präsidenten des Staatsrechnungshofes empfiehlt „Naplo“ Vinzenz Weninger. „Reform“ spricht sich heute sehr entschieden gegen den jüngst von „Naplo“ in Anregung gebrachten Plan der Ernennung eines Sprechministers aus. Nicht was die Minister bisher nicht gesagt, macht ihnen „Reform“ zum Vorwurfe, sondern was sie nicht gethan. Andrassy, Gömbö, Könyas und Gorove seien genug fähige Redner, aber an einem festgestellten Ziele und an dem starken Willen dies Ziel zu erreichen fehle es ihnen; dem Uebel aber könne kein Sprechminister, sondern nur das Gesamtministerium selbst abhelfen.

„Glend“ bespricht heute das Gesetz über die Militärgrenzen, und verteidigt das Verhalten der Opposition in dieser Angelegenheit. Das Gesetz bestimme das Notenverhältnis für die Länder der ung. Krone. Daß die Militärgrenze so lange unter fremder ungesetzlicher Herrschaft stand, daraus folgt nur, daß sie Ungarn je eher einverleibt werden müsse, nicht aber, daß dieses sein gutes Recht mit ihrem Gelde sich erst erkaufen müsse.

Im „Sieteky Hirlap“ weist Professor Franz Mentovich der Linken die Inconsequenz nach, daß während ihre Journale gegen Napoleon zeteren, weil derselbe keine Zuzucht zum Plebejus genommen, hier zu Hause sich nimmer darauf berufen, daß der von der Intelligenz herbeigeführte Ausgleich des moralischen Haltens entbehre, weil die Linke ihn nicht mag und das Volk mit der Linken einer Meinung sei.

Gesetz-Entwurf

über die Reorganisation der Jurisdiktionen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Siebentes Hauptstück.

Von gemischten und Uebergangsbestimmungen. §. 89. Die Steller Stühle, der Distrikt von Jazygien und Kumanien, der Hajbulen- und Groß-Kittindar- und der Ziper, dann der Kövöker, Fogariser und Naghder Distrikt werden in — in Sinne dieses Gesetzes organisierte Jurisdiktionen umgestaltet.

Ueber die Organisation des Königsbodens verfügt in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes Art. XIII vom Jahre 1868 ein besonderes Gesetz. §. 90. Königliche Freisitze können mit Einwilligung des Ministers des Inneren sich in mit geeigneten Magistraten versehen Städte oder große Gemeinden umgestalten. Die Umgestaltung von jenem Theil der Stadtbewohner gewünscht, welche im Ganzen mindestens die Hälfte der gesammten auf die Stadt entfallenden landbesitzlichen Steuern entrichtet, so kann die Umgestaltung nicht verweigert werden.

Jede Umgestaltung muß vom Minister des Inneren dem Landtage angezeigt und im Lande fundamant gemacht werden. §. 91. Die öffentlichen Staatsverwaltungskosten werden in Einkauf die Jurisdiktionen aus ihrer eigenen Domesticalcasse tragen, weshalb der Finanzminister einverständlich mit dem Minister des Inneren noch im Laufe dieses Jahres einen Gesetzentwurf über eine derartige Verabreichung der Grund-, Haus-, Einkommen- und Personalverwehner vorlegen wird, daß dieselbe nach Möglichkeit der Gesammtheit entsprechende, welche der Staat im laufenden Jahre zu öffentlichen Verwaltungszwecken den sämtlichen Jurisdiktionen ausstellt.

§. 92. Die Bestimmungen der von der Gemeinde, Behörde und der Kompetenz der Gemeinden handelnden §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11 des Gemeindegesetzes und des auf das Armenwesen bezüglichen §. 107 werden auch auf die für Freisitze ausgerechnet.

§. 93. Nach erfolgter Kundmachung dieses Gesetzes hat jede Jurisdiktion binnen drei Monaten dem Minister des Inneren anzuzeigen, welche eine Generalversammlung abzuhalten und unter dem Vorsteher des Obergespan (Oberbürgermeisters u. s. w.) beziehungsweise Bürgermeisters eine Commission.

Diese Commission arbeitet ein, den Anforderungen der künftigen Organisation der Jurisdiktionen angefaßten Plan aus: a) Ueber die Eintheilung des Jurisdiktionsgebietes — unter Rücksichtnahme auf die Reichstags-Wahlbezirke — in Wahlbezirke (Gebietstheile); b) über die Eintheilung der Wahlbezirke (§. 25); c) über den Personalstand, Wirkungsbereich, Geschäftseinteilung, Gehalts- und Diätenverträge der Beamten, des Hilfs- und Manipulationspersonals; d) über die Organisation des Wahlgerechtes und des häufigen Ausschusses und die Uebernahme der Wahlanglegenheiten von dem Gerichte; e) verfaßt zugleich dieselbe das Namensverzeichnis der in den Wahlbezirken befindlichen Wähler; f) verfaßt die Namensliste der nächsten Steuerzahler; g) prüft Verfügungen hinsichtlich der Constitution von Unterwahlbezirken in den Gemeinden im Wege ihrer Vertreter. Ueber das Decret entscheidet eine zweite Generalversammlung, welche die gesagten Beschlüsse zur Ausführung dem Minister des Inneren vorlegt. §. 94. Auf Grund der genehmigten Beschlüsse wählt eine neuerliche Generalversammlung die zur Wahl unterliegenden Mitglieder des Verificationsausschusses (§. 22), wählt die zur Leitung der Wahl berufenen einzelnen Commissions, bestimmt den Tag der stattfindenden Wahlen und verfügt alles Dasjenige, was zum Inneleben der gegenwärtigen und des Gemeindegesetzes erforderlich ist.

Am Tage der verhältnißvollen öffentlichen Sitzung konnte man schon am frühen Morgen bemerken, wie sehr der zu verhandelnde Fall das allgemeine Interesse des Publikums in Anspruch genommen hatte. Schon am frühen Morgen sah man in den Straßen von Lindenfeld, insbesondere in denen, welche zum Gerichtshaus hinaufführen, Gruppen von Menschen welche das Thema des Tages im langweiligen Dirsichreiten besprachen. Von meinem halbgedrungenen Kenner aus wurde ich halb absichtlich, halb wider Willen Zeuge des Meinungsstandes. Im Allgemeinen schien die Stimmung des Volkes meinem Schluß nicht allzuweit zu sein. Die meisten Sprecher nahmen der Sache gegenüber den Standpunkt des Untersuchungsrichters ein. Man hatte eben leider schon aus den Zeitungen, deren Schilderungen so oft einer unbefangenen Prüfung Eintrag thun, von den wichtigen Beweisen gehört, welche gegen den Angeklagten vorliegen, und war mit ihm im Voraus gegen ihn eingenommen. Namentlich führte man ziemlich allgemein seine geheimnißvolle Verlossenheit auf moralisch verwerfliche Beweggründe zurück. Nach dem Einlenen basirte das Verfahren des Unglücklichen nur auf Frechheit oder Verstocktheit, der Jovire fand, daß der Verurtheilte ein verzweifelt schlauer Patron sein müsse, und nur eine einzige schüchtern Stimme meinte, man dürfe jetzt noch nicht aburtheilen; der Angeklagte könne möglicherweise dennoch unschuldig sein. Diese Meinung wurde aber eben wegen ihrer Keßerei, als wegen ihrer Schüchternheit im kurzen Verfahren und mit faun verholtenen Spotte abgefertigt. (Fortsetzung folgt.)

Die Ermordung des Prinzen Arenberg.

Petersburg, 7. Mai. Unsere Stadt, welche sonst so kalt und gefühllos ist, wie ein russisches Garderegiment, ist seit heute früh in ungewöhnlicher Aufregung. Seit dem Attentate Karatoloff auf den Caren hat kein Ereigniß die Rewa-Stadt in solche Spannung versetzt, als das Verbrechen, welches heute früh hier angeht. Im Palais Ostapkin in der Straße Milowaja ist ein Vorst aus dem österreichischen Militärsatthe Prinzen Arenberg begangen worden. Als heute früh gegen 5 Uhr der Diener des Prinzen aus der Stadt kam, fand er die Thore des Palais Ostapkin geschlossen. Er klopfte und läutete, aber keine menschliche Creatur regte sich, um den Diener einzulassen. Der

Gesetz-Entwurf über die Organisation der Gemeinden.

Erstes Hauptstück.

Von den Gemeinden im Allgemeinen.

§. 1. Der Wirkungsbereich der Gemeinden ist der der Selbstverwaltung und der übertragenen Wirkungsbereich.

§. 2. Nach dem Wirkungsbereich der Selbstverwaltung vermalst die Gemeinde ihre eigenen inneren Angelegenheiten, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, selbstständig; kraft des übertragenen Wirkungsbereiches aber vollzieht dieselbe die auf die öffentliche Staats- und Jurisdiktionverwaltung bezüglichen Anordnungen des Gesetzes und der betreffenden Jurisdiktion.

§. 3. Die Gemeinden sind entweder mit geordneten Magistraten versehen Städte, welche im eigenen Gebiete jene Aufgaben der öffentlichen Staatsverwaltung effectiven, welche die Beamten einzelner Bezirke (einer Jurisdiktion collectiva) im Gebiete des Bezirkes besorgen, oder große Gemeinden (mit geordneten Magistraten nicht versehenen Magistraten und große Dörfer), welche den den Gemeinden übertragenen Wirkungsbereich aus eigenen Kräften zu versehen im Stande sind, oder endlich (kleine Dörfer) Dörfer, welche die übertragenen Aufgaben wegen ihrer beschränkten materiellen Verhältnisse nur in Verbindung mit anderen Gemeinden durch ein gemeinschaftlich bezichtigtes Organ, den Bezirksnotar besorgen können und zusammen ein Bezirksnotariat bilden.

Ueber die künftigen Freisitze verfügt das auf die Regelung der Municipien bezügliche Gesetz. §. 4. Die vorgeschlagte Behörde der Gemeinden in erster Instanz ist die Jurisdiktion, bezüglich deren erster Beamte, der Bizegspan, in zweiter Instanz die Regierung.

Zweites Hauptstück.

Von der behördlichen Befugniß und der Competenz der Gemeinden.

§. 5. Die behördliche Befugniß der Gemeinden in Angelegenheiten der eigenen und der öffentlichen Verwaltung erstreckt sich auf alle in der Gemeinde und im Gebiete derselben wohnhaften oder weilenden Personen und auf das gesammte in deren Gebiete befindliche Vermögen.

§. 6. Ausgenommen von dieser allgemeinen Regel sind: a) Die im activen Dienste stehenden Individuen der Armee und der Landwehr, in den auf den Militärdienst bezüglichen und im Allgemeinen in den Wirkungsbereich der Militärbehörden gebührenden Angelegenheiten, b) die zum bleibenden oder zeitweiligen Aufenthalt Sr. Majestät des Königs und des allerhöchsten Hofstaates dienenden Gebäude und deren Appertinenzien, c) ausschließlich justitiarische und alle zu anderen militärischen Zwecken gewidmeten Gebäude und Einrichtungen. Die Letzteren während der Dauer der Besetzung.

§. 7. Jeder Staatsbürger und jedes Gebiet müssen zu irgend welcher Gemeinde gehören.

§. 8. Der Staatsbürger, wofen in gesetzlicher Ehe geboren, gehört jener Gemeinde an, welcher zur Stunde seiner Geburt dessen leiblicher Vater, wofere aber in ungesetzlicher Ehe erzeugt, der Gemeinde, welcher dessen leibliche Mutter angehört, oder in deren Verband er aufgenommen wurde. Findlinge gehören zu jener Gemeinde, wo sie aufgefunden wurden. Das Gebiet kommt jener Gemeinde zu, welcher es auch bis jetzt angehört, oder bei welcher dasselbe die Staatssteuer zahlte. Zu welcher Nachbargemeinde solch ein Prädicium zu gehören habe, welches bis nun zu gar keiner Gemeinde gehörte und seine Steuer unmittelbar bei dem künftigen Steueramte zahlte, dies bestimmt der Eigentümer, bezüglich die Mehrheit der Eigentümer.

Im Falle eines Zweifels wird die Competenz nach diesen Prinzipien bestimmt. §. 9. Die Aufnahme in den Gemeindeverband kann einem ungarischen Staatsbürger nicht verweigert werden, wenn derselbe nachweisen kann, daß a) sein moralisches Verhalten unanfechtbar und b) daß er aus eigenen geistigen und materiellen Kräften sich zu erhalten im Stande ist.

Von der Aufnahme in den Gemeindeverband ist der Vorstand jener Gemeinde, deren der Aufzunehmende bis jetzt Mitglied gewesen, stets zu verfahren. §. 10. Diejenigen, die sich in der Gemeinde niederlassen, werden, so lange sie in den Verband der Gemeinde nicht aufgenommen wurden, nur als Gemeinbewohner betrachtet.

Ein nicht ungarischer Staatsbürger kann vor Erlangung des Infolats nicht in den Gemeindeverband aufgenommen werden.

§. 11. Die Bedingungen der zeitweiligen oder bleibenden Niederlassung von Fremden bestimmt das Infolatsgesetz. Einpweilen dient der bestehende Ulas zur Richtschnur. (Fortsetzung folgt.)

Zuland.

Hermanstadt, 18. Mai. (Die Presse heilt die Wunden die sie schlägt.) In Nr. 163 unseres Blattes vom 12 Juli 1869 wurde über den gewissen Obergespan des Oberalten Comitates Herrn Grafen Franz Haller die Nachricht gebracht, daß gegen den genannten Grafen furchterliche Anklagen wegen Betrug und Fälschung erhoben, ja von dessen eigenem Bruder Grafen Josef Haller unabhängig gemacht worden seien. Leider brachten wir diese Notiz ohne deren Glaubwürdigkeit näher zu untersuchen wörtlich nach dem in Pest erscheinenden „N. Fr. Lloyd“, welcher dieselbe verunmüthlich auf Grund verlässlicher, zu jener Zeit im „Magyar Polgar“ gegen den genannten Grafen gebrachten Unterzeits jedoch fortwährend unberücksichtigten Artikel in deutscher Sprache zuerst veröffentlichte. Aus Versehen unterließen wir es, diese Quelle in unserem Blatte anzuführen. Die Folge hiervon war eine gegen den Redacteur und Verleger unseres Blattes unabhängig gemachte Preßklage. Durch dieses gerichtliche Einschreiten fanden wir uns veranlaßt, jenen für den Herrn Grafen Franz Haller so ehrenwürdigen Nachrichten genauer nachzuforschen und gelangten zur Kenntniß, daß die gegen den Herrn Grafen erhobenen Beschuldigungen das verwerfliche und verachtenswürdigste Werk einer gegen denselben bestehenden und inlauter Verbindung haßerfüllter Gelehrer sind.

welche nunmehr ihre Handlungsweise vor dem Rückfäll der Comitatsgerichte\*) wo die Unterfuchung in vollem Zuge ist, zu verantworten haben.

Indem wir dieses öffentlich bekannt geben und an die verehrlichen Redactionen der deutschen Blätter, namentlich an jene der „N. Fr. Presse“ welche unter Verwahrung auf unser Blatt jene verunglimpfende Notiz brachten, das Gesuchen richten, von dieser unserer Berichtigung Act nehmen zu wollen, glauben wir unter unliebsames Versehen bei Erwähnung der eingangs bezeichneten Nachrichten nicht nur durch den Ausdruck unseres aufrichtigen Bedauerns, sondern auch durch Aufklärung des Publikums über die trüblichen Quellen der leider noch immer ungeschändet fortgesetzten Verunglimpfungen des Herrn Grafen Franz Haller unter eigenes gegen denselben bezugenes Unrecht nach Pflicht und Möglichkeit gut gemacht zu haben. D. Red. der „N. Fr. v. m. d. S. W.“

Pest, 14. Mai. Im Deak-Club erklärte Ludwig Horváth, das Ministerium sei gegen das Projekt der Linken, betreffend den Staatsgerichtshof für Differenzen der Regierung mit den Komitatoren.

Der „Ungarische Lloyd“ bringt aus kompetenter kroatischer Feder einen Artikel zur Abwehr der Vorwürfe gegen die aus der Unionistenpartei gestrene Fraktion und zum Protest gegen die mehrheitlich angeklagte Magregeln der ungarischen Regierung, namentlich gegen die Abficht, den Banus Rauch zu entfernen und den Domherrn Michaelovic zum Erzbischof von Agram zu ernennen. Die Entfernung Rauchs, so lange diesem die Majorität des Landtages zur Seite steht, würde einen ungebührlichen Einfluß der ungarischen Regierung auf interne Landesangelegenheiten befürchten, welchen Einfluß jene als Autonomistenpartei sich konstituierende Fraktion zurückweisen will; diese Maßregel könnte später die Gerchütterung oder gar Auflösung der Union zur Folge haben. Die Ernennung Michaelovic wäre eine flagranter Verletzung des Landesgesetzes.

Zugleich theilt der „Ungar. Lloyd“ das Programm der konstituierenden Partei mit. Die Partei will den Ausgleich in Kraft erhalten und etwaige Änderungen auf gesetzlichem Wege anstreben, sie will die Landesregierung zur Geseherfüllung anhalten, demnach auf Komitatsversammlungen und freie Presse dringen, die Ausarbeitung einer Wahl- und Landtagsordnung urgiren, auf Grund deren ein neuer Landtag einzuberufen sei; sie verlangt, daß die kroatisch-slavonische Militärertrage an den Banus und den kroatischen Landtag gemessen werde; hinsichtlich des finanziellen Ausgleiches wünscht sie größere Unabhängigkeit von Ungarn; die verblügte Integrität soll hergestellt, demnach Palmatien und Summe einverleibt werden. Schließlich verlangt sie gesetzliche Feststellung der Gebahrung der Landesfonds und Ernennung der letzteren von den Staatsfinanzen.

Das Programm ist von den auch in ungarischen Reichstage stehenden Deputirten Antonovic, Gasmir Jellacic, Benjamin Kraljevic und Jodrocy, ferner von Otto, Marti und Gorick unterstützt.

Dealsitliche Blätter tadeln das Verhalten des Ministeriums in der Frage der gethigen Abstimmung.

Baron Rauch weist zu eingehenden Beratungen hier. Das bisherige Ergebnis derselben ist, daß er an der Spitze der Regierung Kroatischen bleibt, in der Landesregierung aber Veränderungen vorgenommen werden.

Wien, 14. Mai. Der k. k. Kämmerer Graf Casimir Esterházy v. Galantha ist gestern Nachts nach kurzer Krankheit auf der Villa im Aquerthale nächst Salzburg gestorben.

Wien, 16. Mai. Die Meldung beabsichtigt gerichtlicher Verfolgung jener Wiener Gemeinderäthe, welche in der Affaire Widmann beionders stark gesprochen, ist erloschen.

Ung, 14. Mai. Künftigen Samstag findet in Wels eine Volksversammlung behufs Annahme des Programms der Liberalen Oesterreichers statt. Der Politische Volksverein in Marchhausen hat obiges Programm in seiner geistigen Sitzung vollenhaltlich angenommen.

Ung, 14. Mai. Montag findet eine außerordentliche Gemeinderathssitzung statt; im Vorbericht Dr. Perner wird in der Affaire Widmann einen kohligen Antrag einbringen, wie der im Wiener Gemeinderath eingegeschichte. In der Handelskammer und im Gewerbe werden ähnliche Kundgebungen vorbereitet.

Ung, 14. Mai. Bei Smolta's Ankanft fand eine Sitzung der Partes-Vertrauensmänner statt. Es wurde mit Majorität beschlossen, kein Interim-Entscheidungs, weder einen Reichsrath ad hoc, noch den eigentlichen Reichsrath, zu beschließen. Smolta's Anwesenheit würde bereits Verhandlungen zwischen den Jungs und Altgeheim herbei. Smolta hat die Einladung, sich morgen an der Havizegfeier durch eine Ansprache an das Volk zu beteiligen, angenommen.

Smolta vertheilte den Tag über wiederholt mit den herortragendsten czechischen Parteiführern, auch Palacky haterte er einen Besuch ab. Eine förmliche Konferenz fand nicht statt. In czechischen Kreisen wird verkehrt, daß Smolta's politische Anschauung der thigen an föderalistischer Writereung nichts nachgibt; als auch in Smolta's Sendung schiene sich die Regierung geäußert zu haben.

Troppau, 14. Mai. Die verfassungstreuen Kundgebungen mehren sich stetig. Auch die großen Gemeindevorstellungen von Spichendorf und

\*) Die wegen des Verbrechens der Verläumdung und des Betrugens gegen die Sicherheit der Ehre Angeklagten suchten die Folgen ihrer That dadurch in der Länge zu schieben, daß sie um die Delogierung eines anderen Verdictes nachdrungen. Der Oberste Gerichtshof hat mittelst Entscheidung vom 28. April 1870, Zahl 796 diesem Ansuchen keine Folge zu geben beschlossen, und läßt sich umso mehr mit Sicherheit annehmen, daß die Unterfuchung einen raschen Fortgang nehmen werde.

Raafte haben reich ihre Starbedischen Botocock verisstellungen zu

Paris. Florentin' die Ernennung erfolgt scheinlich Mi Die Gr zum Kaiser b sammenhang. Der H aber nur, um übergeben un finitro übertra steiposten höß Baron Metternich's Teul von dem Gr Der „S bicitus-Abstim Nein; in der flantine 1966 Ja und 74 W Von de Das 41,213 Die n Das „Journu regeln wurde lichen Orten den zahlreiche Individuen w deren scharfen Der „S Gremplar der hung eine Au wurde, vorhan Der russ bicitivorum au hervorgerufen. lettes Gieherbe Demissionsebu Marje terstschiten geia roß, zur Miede Floren bulgarischen Ri Dinge zurückge Floren nische Gie-lich nehmen mit. Der aus Guantalla als — In Reggio aufgetaucht. — die Aufhöben be operativ gegen Die „D welche denselbe Regierung, welo war, hatte die Aufhöben werden eiuwartet.

Floren künfte über da diese Waube be pen überläßt, streuten. Der tungen bereit vorno, gelang Nationalgarde hung von den u, der Präfect Bande mehr er Rom, 1 de sids die dringen des pre Londo des Stimmrecht

Ein f bei Orleans geme Nerevanden harte, Sonnabend voriger kendes Werkens, trotzdem der Schlo das Schlafzimmer angeschlossen. Beite tringen, der es abe Mäcker entritt in Thaten erzählt. D schloßen zu leg er im Hofe die bedeckt sie mit Str kamen die Gebarr war seiner That nach Orleans gebt

Notizen.

(Eine Entführungsgeschichte.) Die „Gerichtszeitung“ bringt den Bericht über die mehrfach erwähnte Entführungsgeschichte des jungen Stroubers, Nachricht: Stroubers, der sich, trotzdem sein Vater öffentlich erklärt hatte, nichts mehr für den verurtheilten Stroubers Sohn bezahlen zu wollen, ansehnliche Summen verschaffte, war unter den Linden Habitus, und die Dame des Hauses in der Restauration von D. für seine Auszeichnungen empfänglich genug, daß er es wagen konnte, ihr kostbare Geschenke zu machen. So übergab er ihr unter Anderem eine prächtige goldene Uhr und 1000 Thaler. Hierdurch scheint die junge Frau behötet worden zu sein, auf den





ernante... fischen Sprache voll... vorzügliche Clavier... lichen Sanderbeiz...

Stelle. Detaillist, der drei Kan... nahme bei... Schul in Bogarajsch...

Körper-Functionen... wache Kinder... DON.

keiten gelitten, als: Durchfall, Dysenterie, Hefteschwäche, Hals...

Revalesciere und Befinde... gehörem Schlaf und völli... in Jahren entbricht. Dem...

drückenden Unterleibs-Be... Mittel befreit, ja es...

Generalmajor a. D. den 26. October 1856...

Stuart de Decies. in, Grafstadt Waterford...

Würzer. Ende Mehl ist eines der... Mittel und erweist in...

ud. Würzer, in Bonn, und mehrere... Mitglieder.

10 fl. — fr. 8. 24. 20 fl. — fr. 8. 24. 56 fl. — fr. 8. 24.

frischen Zn Schlaf, er... Tassen = 1 fl. 50 fr. en 11. April 1861.

Frankfurt a. M.: Berjannt nach allen... 116-150

K. k. priv. Theiß-Eisenbahn. Fahr-Ordnung vom 5. April 1870 bis auf Weiteres.

Table with 4 columns: Station, Direction, Time, and Notes. Section I: Von Wien und Pest nach Kaschau.

Table with 4 columns: Station, Direction, Time, and Notes. Section II: Von Wien und Pest nach Arad.

Table with 4 columns: Station, Direction, Time, and Notes. Section III: Von Wien und Pest nach Grosswardein.

Table with 4 columns: Station, Direction, Time, and Notes. Section IV: Von Kaschau nach Pest und Wien.

Table with 4 columns: Station, Direction, Time, and Notes. Section V: Von Arad nach Pest und Wien.

Table with 4 columns: Station, Direction, Time, and Notes. Section VI: Von Grosswardein nach Pest und Wien.

Bahn-Anschlüsse. I. In Arad: a) Der von Czegled um 5 Uhr 11 Minuten Früh ankommende...

II. In Puspök-Ladány: a) Der von Czegled um 1 Uhr 8 Minuten Nachmittags und der um 1 Uhr 32 Minuten von Kaschau ankommende...

III. In Miskolcz: a) Der von Czegled um 7 Uhr 4 Minuten Abends und der von Kaschau um 7 Uhr 19 Minuten ankommende...

Advertisement for KNAUST fire extinguishers. Includes an illustration of a fire extinguisher and text: 'Feuerspritzen, Garten-spritzen, Pumpen, Schlauche, Feuer-Eimer...'.

Haus-Verkauf. Das Haus auf dem Rosenanger No. 961 ist aus freier Hand zu verkaufen.

Weinverkauf. Auf dem Meischner Pfarrhof sind 3000 Eimer 1866er und darunter 500 Eimer 1863er Weine billig zu verkaufen.

Anzeige. Unterfertiger macht die ergebene Anzeige, daß sein wohlbekanntes, neu gebautes Haus im Baugarten...

Johann Kessler in Mediasch, Großverfälscher. Taubheit ist heilbar.

Taubheit ist heilbar. Beim Vorhandensein der geringsten Spur des Gehörs findet sichere Heilung statt.

Glück auf nach Braunschweig! Am 9. Juni d. J. beginnt die 1. Ziehung der 69. Braunschweiger Landes-Lotterie.

3 Millionen Gulden zur Entscheidung mit den Hauptgewinnen von event. fl. 175,000, 140,000, 131,000, 123,000, 70,000, 35,000, 25,000, 17,500 etc.

Manntbarkeits-Extrakte Vegetabilien-Substanz & Pillen. Durch richtigen Gebrauch dieser Substanz...

Einige hundert Eimer vorzüglichen alten (Zweitschenbranntwein) Silverium offerirt J. B. Teutsch in Schässburg.

Das Glück blüht im Weinberge! ev. 100,000 Thaler bilden den Hauptgewinn der neuesten, großen, von der herzogl. Braunschweig-Lüneburger Landes-Regierung genehmigten und garantirten Geld-Losung.

Die nächste erste Gewinnziehung beginnt schon am 9. und 10. Juni 1870 und losset hierzu 1 ganzes Original-Los nur fl. 7...

J. Weinberg junior, Staats-Effekten-Handlung, Hohe Bleichen Nr. 29 in Hamburg.



F. Kernreuter's Maschinen- und Werkzeug-Fabrik. Wien, Hernals, Hauptstraße 115, (Dornbaderstraße, an der Pferdebahn).

Zeit ist Geld. In einer Stunde können 1000 Stück Briefe gezeichnet werden mit einer unermüdbaren, unauflösbaren...

Elöpataker Mineralwasser. Das wegen seiner Heilkraft allgemein bekannte Elöpataker Mineralwasser...

Medicamente für Haustiere, welche durch vieljährige Praxis in der Thierheilkunde erprobt und für die nachstehenden Krankheitsfälle von der Unterverwaltung...

a) Gallen-Mixtur für Pferde, womit die Gallen, Gallenflaß, Gallenruß, Frostsch...

b) Schafsalbe für Spat-, Stich-, Rebe-, Nieg- und Metereine, Kroneleien, Hosenbalen...

c) Pferde-Fluid für Schütter-, Zug-, Hüft- und Kreuzlähme, Rebrantkeitt, Wers...

d) Morphem für Wunden, Geschwüre, Hautauschläge, Mauten, offenen Krummet...

e) Hufsalbe für schwache und gebrechliche Hufe, nach deren Gebrauche dieselben sehr schnell nachwachsen...

f) Hundesalbe gegen Unreinlichkeit und Schärfe der Ohren, Schuppen, Jucken, Kratzen und Ausschlagen der Haare...

g) Viehpulver für Pferde und Hornvieh, gegen Dampf, Koller, Drühen, Blähungen, Keiß, Wärm, Verstopfung...

h) Hundepulver, probates Präparativ- und Heilmittel gegen mannigfaltige innerliche Krankheiten der Hunde.

Witte's watches advertisement. Nur die Menge bringt's! ?? Wo ?? !! Nur bei Witte!! Best regulire Taschenuhren.

Schienen-Verfrachtung. Die Bauunternehmung der k. ung. Dsbahn veröffentlicht die Schienen-Verfrachtung von Alvincz nach Hermannstadt und Mediasch...

Die Bauunternehmung der k. ung. Dsbahn veröffentlicht die Schienen-Verfrachtung von Alvincz nach Hermannstadt und Mediasch unter folgenden Bedingungen:

